Amtliche Bekanntmachungen des Zollernalbkreises und der kreisangehörigen Städte und Gemeinden

Feuerwehr und Rettungsleitstelle Zollernalb
Feuerwehr, Notarzt, Notfall: 112
Krankentransport: 19222

Ärztlicher Bereitschaftsdienst

Ärztlicher Bereitschaftsdienst an den Wochenenden und Feiertagen und außerhalb der Sprechstundenzeiten:

Kostenfreie Rufnummer 116117

Die Sprechzeiten der Bereitschaftsdienstpraxen an den Krankenhäusern Albstadt und Balingen sind an Wochenenden und Feiertagen von 8.00 – 22.00 Uhr. Mobile Patienten können jederzeit ohne Anmeldung dorthin kommen (auch in der Nacht). Patienten, die **aus Krankheitsgründen** nicht in der Lage sind, die Bereitschaftsdienst-Praxen aufzusuchen, werden über die **116117** an den Fahrdienst vermittelt, der sie dann zu Hause aufsucht.

docdirekt: Kostenfreie Onlinesprechstunde von niedergelassenen Haus- und Kinderärzten, nur für gesetzlich Versicherte
Montag bis Freitag 9 bis 19 Uhr unter **0711/96589700 oder docdirekt**

- **Gynäkologischer Notdienst und Geburtshilfe:**

Zollernalb Klinikum gGmbH Tübinger Str. 30, 72336 Balingen	Tel. **07433/9092-0**

- **Kinderärztliche Notfallsprechstunde im Zollernalbkreis (gültig ab 21.11.2019):**

Kindernotfallsprechstunde Zollernalb Klinikum gGmbH Friedrichstraße 39, 72458 Albstadt	Jeden Sonntag 10.00 Uhr – 13.00 Uhr und 14.00 Uhr – 18.00 Uhr	Tel. **07431/6306353**

Fachärztlicher Bereitschaftsdienst

- **Augenarzt: 0180/1929349**
- **Kinder- und Jugendärztlicher Bereitschaftsdienst (gültig ab 01.02.2017):**

→ Albstadt, Winterlingen, Bitz, Burladingen, Jungingen und Straßberg

Kinder- und Jugendärztliche Notfallpraxis Reutlingen, Steinenbergstraße 31, 72764 Reutlingen	Samstag, Sonn- und Feiertag: 9.00 – 19.00 Uhr	Tel. **01806/071211**

→ Balingen, Bisingen, Dautmergen, Dormettingen, Dotternhausen, Geislingen, Grosselfingen, Haigerloch, Hausen am Tann, Hechingen, Meßstetten, Nusplingen, Obernheim, Rangendingen, Ratshausen, Rosenfeld, Schömberg, Weilen unter den Rinnen und Zimmern unter der Burg

Kinder- und Jugendärztliche Notfallpraxis Tübingen, Hoppe-Seyler-Str. 1, 72076 Tübingen	Samstag, Sonn- und Feiertag: 10.00 – 19.00 Uhr	Tel. **01806/070710**

obige Angaben ohne Gewähr

HNO-ärztlicher Notfalldienst

HNO-ärztlicher Notfalldienst an Wochenenden und Feiertagen in der HNO-Notfallpraxis am Universitätsklinikum Tübingen – HNO-Klinik, Elfriede-Aulhorn-Straße 5, Gebäude 600, Tübingen.

Telefon **0180/6070711**

Öffnungszeiten der Notfallpraxis:
Samstag, Sonntag und Feiertag von 8.00 – 20.00 Uhr.

Patienten können ohne Voranmeldung in die Notfallpraxis kommen.

obige Angaben ohne Gewähr

Zahnärztlicher Bereitschaftsdienst

Der Bereitschaftsdienst dauert von Samstag 8.00 bis Montag 8.00 Uhr.
An Feiertagen und Brückentagen dauert der Dienst von 8.00 bis 8.00 Uhr des folgenden Tages. Der zahnärztliche Notfalldienst für den Zollernalbkreis an den Wochenenden und an den Feiertagen ist unter folgender einheitlicher Notdienst-Nummer erreichbar:

01805/911690

(Festpreis 14 ct/Minute; Mobilfunkpreise maximal 42 ct/Minute; Bandansage)

obige Angaben ohne Gewähr

Notdienst der Apotheken

Der Notdienst der jeweiligen Apotheke beginnt am angegebenen Tag um 8.30 Uhr und endet um 8.30 Uhr am nächsten Tag!

Albstadt:
14.12.2019: Apotheke im Albcenter, Ebingen, Sonnenstr. 30, Tel. 07431/937660
15.12.2019: Alb-Apotheke, Ebingen, Untere Vorstadt 7, Tel. 07431/56202

Balingen – Hechingen – Haigerloch – Bisingen:
14.12.2019: Löwen-Apotheke, Hechingen, Bahnhofstr. 7, Tel. 07471/9840800 und Obere Apotheke, Haigerloch, Meinradstr. 2, Tel. 07474/95960
15.12.2019: Bahnhof-Apotheke, Balingen, Bahnhofstr. 21, Tel. 07433/21418

obige Angaben ohne Gewähr

Telefonseelsorge Neckar-Alb

Tag und Nacht erreichbar unter Tel.: 0800/1110111

Angabe ohne Gewähr

Tierärztlicher Notdienst

Die Telefonnummer des jeweiligen tierärztlichen Notdienstes erfahren Sie über den Anrufbeantworter Ihres Tierarztes.

LANDRATSAMT ZOLLERNALBKREIS

Satzung zur Änderung der Gebührensatzung des Landkreises Zollernalbkreis

Der Kreistag des Landkreises Zollernalbkreis hat am 09.12.2019 aufgrund § 3 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg und der §§ 2, 11 und 13 bis 16 des Kommunalabgabengesetzes sowie § 19 Abs. 2 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg folgende

Satzung zur Änderung der Gebührensatzung des Zollernalbkreises vom 11.11.1991, zuletzt geändert mit Satzung vom 11.12.2017,

beschlossen:

§ 1 Änderungen zur Gebührensatzung

1. In § 3 wird der Absatz 3 mit folgendem Wortlaut eingefügt:
   „Beantragt oder erschwert jemand mutwillig die Vornahme einer öffentlichen Leistung und verursacht er dadurch einen besonderen Verwaltungsaufwand, wird ihm eine Verwaltungsgebühr nach Ziffer 8 des Gebührenverzeichnisses auferlegt. Dies gilt auch für öffentliche Leistungen, für die eine Verwaltungsgebühr nicht zu erheben wäre. Bei gebührenpflichtigen öffentlichen Leistungen wird die Verwaltungsgebühr nach Satz 1 neben der für die öffentliche Leistung festzusetzenden Gebühr erhoben."
2. Aus § 3 Abs. 3 wird neu § 3 Abs. 4
3. Aus § 3 Abs. 4 wird neu § 3 Abs. 5
4. Im neuen § 3 Abs. 5 wird als Satz 3 eingefügt:
   „Eine Gebühr kann in den Fällen nach Satz 1 nicht erhoben werden, wenn die Erbringung der öffentlichen Leistung nach Umweltverwaltungsgesetz (UVwG) erfolgen sollte."
5. Aus § 3 Abs. 5 wird neu § 3 Abs. 6
6. Im neuen § 3 Abs. 6 wird als Satz 3 eingefügt:
   „Eine Gebühr kann in den Fällen nach Satz 1 nicht erhoben werden, wenn die Erbringung der öffentlichen Leistung nach Umweltverwaltungsgesetz (UVwG) erfolgen sollte."
7. In § 4 Abs. 1 Ziff 8. Wird nach mündliche das Wort „und" eingefügt.
8. In § 4 wird der Absatz 4 mit folgendem Wortlaut eingefügt:
   „Weitere spezialgesetzliche Gebührenbefreiungstatbestände bleiben unberührt."

§ 2 Änderung in der Anlage zur Gebührensatzung

1. Im Gebührenverzeichnis wird unter der Lfd. Nr. 1, Ablehnung eines Antrags, der Absatz 1 wie folgt geändert:
   „Wird der Antrag auf Vornahme einer öffentliche Leistung abgelehnt, wird eine Gebühr nach § 3 Abs. 5 Satz 1 der Satzung (1/10 bis zum vollen Betrag der Gebühr, mindestens 10 EUR) erhoben."
2. Im Gebührenverzeichnis wird unter der Lfd. Nr. 1, Ablehnung eines Antrags, der Absatz 2 wie folgt geändert:
   „Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit der Behörde abgelehnt, wird nach § 3 Abs. 5 Satz 2 der Gebührensatzung keine Gebühr erhoben."
3. In der lfd. Nr. 3 werden die Gebühren wie folgt geändert:
   Ausfertigungen, Abschriften, Auszüge, Ablichtungen aus den Akten des Landratsamtes,
   sofern sie auf Antrag erteilt werden,
   je angefangene Seite 0,70
4. In der Lfd. Nr. 10, Rechtsbehelfe, wird der Gebührenrahmen auf „30 bis 550,00" abgeändert.
5. Im Gebührenverzeichnis wird die Lfd. Nr. 17, Stundensatz, wie folgt geändert:
   höherer Dienst (h. D.) 91,00
   gehobener Dienst (g. D.) 64,00
   Sekretariat (Sek.) 47,00

§ 3 Inkrafttreten

Die Satzungsänderung tritt am 1.1.2020 in Kraft.

Balingen, den 9.12.2019
Landratsamt Zollernalbkreis
gez.:
Günther-Martin Pauli
Landrat

Hinweis:
Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) oder aufgrund der LKrO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 3 Abs. 4 LKrO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Zollernalbkreis (Landratsamt Zollernalbkreis, Hirschbergstr. 29, 72336 Balingen) geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Sechste Änderung der Rechtsverordnung des Landratsamts Zollernalbkreis über die Erhebung von Gebühren für die Wahrnehmung von Aufgaben als untere Verwaltungsbehörde und als untere Baurechtsbehörde (Gebührenverordnung)

Auf Grund von § 4 Abs. 3 des Landesgebührengesetzes und § 9 Abs. 5 FlüAG wird verordnet:

§ 1 Änderungen in der Anlage zur Rechtsverordnung

Die Anlage (Gebührenverzeichnis) der Rechtsverordnung wird wie folgt geändert:

Prod.	Nr.	Leistungen	Gebühr*) Fest	pro Stunde	Rahmen
1.1		**Die nachfolgend genannten Tatbestände sind anzuwenden, wenn kein spezieller Gebühren- und Auslagentatbestand vorgesehen ist.**			
	1	Allgemeine Verwaltungsgebühr (§1 Abs.2 GebVO)	5,00 bis 10.000,00 EUR		
	7	Erteilung von Befreiungen, Ausnahmen (Ausnahmebewilligungen) von Rechtsvorschriften und sonstigen allgemeinen Anordnungen, soweit hierüber nichts besonderes bestimmt ist.	–	Zeitgebühr	–
	8	Erteilung von Auskünften nach dem Umweltinformationsgesetz (UIG)	–	Zeitgebühr	–
	11	Fotokopie	0,70 EUR	–	–
	15	Übermittlung von Informationen nach dem Landesinformationsfreiheitsgesetz (LIFG)			50,00 bis 2.500,00 EUR
1.2		**Stundensätze / Zeitgebühr**			
		Die Zeitgebühr / der Stundensatz gilt jeweils pro eingesetztem Mitarbeiter.			
		Stundensatz (h.D.) höherer Dienst und vergleichbarer TVöD Besoldungsgruppen: A13, A14, A15, A16 Entgeltgruppe: 15Ü, 15, 14, 13	91,00 EUR		
		Stundensatz (g.D.) gehobener Dienst und vergleichbarer TVöD Besoldungsgruppen: A9, A10, A11, A12, A13 Entgeltgruppe: 9, 10, 11, 12	64,00 EUR		
		Stundensatz (m.D.) mittlerer Dienst und vergleichbarer TVöD Besoldungsgruppen: A6, A7, A8, A9 Entgeltgruppe: 5, 6, 7, 8, 9	47,00 EUR		
		Stundensatz (e.D.) einfacher Dienst und vergleichbarer TVöD Besoldungsgruppen: A1, A2, A3, A4 Entgeltgruppe: 1, 2, 3, 4	38,00 EUR		
11.31		**Kommunalaufsicht**			
11.31.05		**Bearbeitung von Widersprüchen nach § 17 AGVwGO**			
	1	Förmliche Entscheidung über Widersprüche in Selbstverwaltungsangelegenheiten der kreisangehörigen Gemeinden, der Gemeindeverwaltungsverbände und Zweckverbände	–	–	151,00 bis 2.881,00 EUR
	2	Bearbeitung von Widersprüchen in Selbstverwaltungsangelegenheiten der kreisangehörigen Gemeinden, der Gemeindeverwaltungsverbände und Zweckverbände bei Rücknahme des Rechtsbehelfs	–	–	30,00 bis 2.642,00 EUR
12		**Sicherheit und Ordnung**			
12.20.02		**Bearbeitung von Angelegenheiten der Gefahrenabwehr**			
	1	sonstige öffentl. Leistungen der Kreispolizeibehörde	–	–	15,00 bis 500,00 EUR
	2	Widersprüche im allgemeinen und besonderen Polizeirecht	–	–	15,00 bis 500,00 EUR
12.20.03		**Bearbeitung von Waffen- und Sprengstoffangelegenheiten, Jagd- und Fischereiwesen**			
		Jagd- und Fischereiwesen			
	13	Bestätigung der vorzeitigen Pachtfähigkeit	32,00 EUR	–	–
	17	Anmeldung von für die Fangjagd zugelassenen Fallen	28,00 EUR	zzgl. Auslagen	–
	18	Ausnahme vom Verbot aus Kraftfahrzeugen auf Wild zu schießen	96,00 EUR	–	–
		Waffenrecht			
	34	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte für Waffensammler	235,00 EUR	–	–
	37	Ausstellung eines Waffenscheines für Mitarbeiter eines Bewachungsunternehmens	245,00 EUR	–	–
	38	Ablehnung, Widerruf waffenrechtliche Erlaubnis und Einziehung von Gegenständen	–	–	85,00 bis 180,00 EUR
	41	Anordnung nach § 41 Abs. 1 WaffG (Waffenverbot)	–	–	85,00 EUR bis 240,00 EUR
	44	Sicherstellung eines Gegenstandes nach § 46 Abs. 2 Satz 2 WaffG	–	–	85,00 bis 230,00 EUR
	45	Ausnahme vom Alterserfordernis nach § 3 Abs. 3 WaffG bzw. § 27 Abs. 4 WaffG	38,00 EUR	–	–
	46	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte für Sportschützen	52,00 EUR	–	–
	47	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte für Erben (ggf. mit Ausnahme nach § 20 Abs. 4 WaffG)	62,00 EUR	–	–
	48	Eintrag einer Waffe im Wege der Erbfolge	37,00 EUR	–	–
	49	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte für Jäger	41,00 EUR	–	–
	50	Eintragung von Waffen in die WBK für Sportschützen (gelb) ohne Bedürfnisbestätigung oder Eintragung von Langwaffen bei Jäger (grün), pro Waffe	19,00 EUR	–	–
	51	Eintragung des Erwerbs eines Wechsel- oder Austauschlaufs, einer Wechseltrommel oder eines sonstigen wesentlichen Waffenteils	19,00 EUR	–	–
	52	Eintragung einer Erwerbsberechtigung bis 2. Kurzwaffe, Jäger und Sportschützen	35,00 EUR	–	–
	53	Eintragung einer Erwerbsberechtigung für Sportschützen und Jägern ab 3. Kurzwaffe	62,00 EUR	–	–
	55	Beurkundung, Austragungen, sonstige nachträgliche Änderungen (z.B. Änderung Namen usw.), zusätzliche Vermerke	21,00 EUR	–	–
	58	Ausstellung/Umschreibung einer Waffenbesitzkarte für Schießsportvereine	61,00 EUR	–	–
	59	Ausstellung einer gemeinsamen Waffenbesitzkarte	61,00 EUR	–	–
	60	Eintragung Munitionserwerbsberechtigung in WBK	30,00 EUR	–	–
	62	Ausstellung eines Munitionserwerbsscheines	43,00 EUR	–	–
	63	Verlängerung eines Munitionserwerbsscheines	40,00 EUR	–	–
	64	Verlängerung eines Waffenscheines	95,00 EUR	–	–
	65	Verlängerung eines Waffenscheines für Mitarbeiter eines Bewachungsunternehmens	148,00 EUR	–	–
	66	Ausstellung eines kleinen Waffenscheines	57,00 EUR	–	–
	67	Ausstellung einer Ersatzausfertigung, Zweitfertigung der WBK	36,00 EUR	–	–
	68	Ausstellung eines Europäischen Feuerwaffenpasses	44,00 EUR	–	–
	70	Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 3 WaffG (Absehen von Widerruf bei Wegfall Bedürfnis)	36,00 EUR	–	–
	75	Erlaubnis zum Verbringen oder Verbringenlassen von erlaubnispflichtigen Schußwaffen oder erlaubnispflichtiger Munition zu Waffenherstellern/Waffenhändlern in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften durch Inhaber einer Erlaubnis nach § 7 WaffG	83,00 EUR	–	–
	78	Förmliche Anforderung eines Gutachtens nach § 6 Abs. 2 WaffG	36,00 EUR	–	
		Sprengstoffrecht			
	1	Unbedenklichkeitsbescheinigung gem. § 34 Abs. 2 der 1. SprengV	45,00 EUR	–	–
	2	Erlaubnis nach § 7 SprengG	–	–	110,00 bis 2.200 EUR
	3	Zusätzliche Ausfertigung einer Erlaubnis nach § 7 SprengG	15,00 EUR	–	–
	4	Wesentliche Änderung einer Erlaubnis nach § 7 SprengG	50,00 EUR	–	–
	5	Bewilligung der Fristverlängerung vor Erlöschen einer Erlaubnis nach § 11 Satz 2 SprengG	40,00 EUR	–	–
	6	Erteilung Befähigungsschein gem. § 20 SprengG	60,00 EUR	–	–
	7	Wesentliche Änderung eines Befähigungsscheines gem. § 20 SprengG	40,00 EUR	–	–
	8	Erteilung Erlaubnis nach § 27 SprengG	80,00 EUR	–	–
	9	Verlängerung einer Erlaubnis nach §§ 20, 27 SprengG	40,00 EUR	–	–
	10	Wesentliche Änderung einer Erlaubnis nach § 27 SprengG	40,00 EUR	–	–
	11	Ausnahme vom Alterserfordernis nach § 27 Abs. 5 SprengG	55,00 EUR	–	–
	12	Ungültigkeitserklärung bei Verlust einer Erlaubnis/Ausfertigung/Befähigungsschein nach § 35 Abs. 2 SprengG	50,00 EUR	–	–
	13	Ersatzausfertigung einer Erlaubnis (§§ 7, 20, 27 SprengG)	30,00 EUR	–	–
	14	Untersagung § 12 Abs. 2, § 32 Abs. 3 oder 4, § 32 a Abs. 1, § 33 Abs. 1-3 SprengG	–	Zeitgebühr (g.D.)	–
	15	Anordnung im Einzelfall nach § 24 Abs. 2 SprengG	–	–	30,00 bis 340,00 EUR
	16	Auskunft/Nachschau nach § 31 SprengG im nichtgewerblichen Bereich	–	Zeitgebühr (g.D.)	–
	17	Widerruf einer Erlaubnis/Ablehnung eines Antrags	–	–	27,00 bis 460,00 EUR
	18	Sonstige sprengstoffrechtliche Amtshandlungen im Interesse oder auf Veranlassung des Gebührenschuldners	–	–	27,00 bis 290,00 EUR
	19	Erteilung einer Genehmigung nach § 23 Abs. 6 der 1. SprengVO	–	–	27,00 bis 460,00 EUR
	20	Gebühr für Verwaltungsaufwand nach Antragsrücknahme	–	–	75% der entspr. Gebühr gem. Ziff. 1-19
20.12.2005		**Bearbeiten von Gaststättenerlaubnissen – und sonstigen gewerberechtlichen Erlaubnissen, einschließlich Überwachung von Gewerbebetrieben und Veranstaltungen**			
	3	endgültige Stellvertretungserlaubnis (§ 9 GastG)	–	–	125,00 bis 3.000,00 EUR
	4	"Zusatzerlaubnis (§ 2 GastG) Grundbetrag"	50,00 EUR	–	–
		zusätzlich Differenzbetrag zwischen bisheriger und neuer mit Erweiterung berechneter Erlaubnisgebühr			
	12	regelmäßige Sperrzeitverkürzungen	–	–	je Monat 100,00 bis 1.000,00 EUR
		Makler, Anlageberater, Bauträger, Baubetreuer			
	~~13~~	~~Erlaubnis (§ 34 c GewO)~~	**entfällt**		
	~~14~~	~~Antragsrücknahme vor Erlaubniserteilung~~	**entfällt**		
	~~15~~	~~Widerruf / Rücknahme Erlaubnis gem. § 34 c GewO~~	**entfällt**		
	13	Anordnung zur Erfüllung der Prüfpflicht nach § 16 MaBV	–	–	50,00 bis 500,00 EUR
		Reisegewerbe			
	14	Erteilung einer Reisegewerbekarte (befristet auf 1 bis 3 Jahre oder unbefristet)	–	–	150,00 bis 500,00 EUR
	15	Erteilung einer Zweitschrift der Reisegewerbekarte	–	–	50,00 bis 200,00 EUR
	16	Änderung der Reisegewerbekarte (Erweiterung des Warensortiments, Verlängerung oder Wegfall der Befristung)	–	–	80,00 bis 250,00 EUR

Fortsetzung nächste Seite

	17	Antragsrücknahme vor Erlaubniserteilung	–	–	10% bis 50% der Gebühr
	18	Widerruf / Rücknahme Reisegewerbekarte	–	–	50,00 bis 500,00 EUR
	19	Erteilung einer Gewerbelegitimationskarte	–	–	50,00 bis 250,00 EUR
	20	Sonstige Verfahren (Bestätigung der Reisegewerbekartenfreiheit, Befreiung vom Erfordernis der Reisegewerbekarte)	–	–	25,00 bis 200,00 EUR
	Messen, Ausstellungen, Märkte				
	21	Festsetzung von Messen, Ausstellungen und Märkten	–	–	100,00 bis 2.000,00 EUR
	22	Widerruf, Rücknahme oder Änderung einer der Festsetzungen von Veranstaltungen nach Nr. 21	–	–	50,00 bis 2.000,00 EUR
	Sonstiges				
	23	Konzession zum Betreiben einer Privatkrankenanstalt (§ 30 GewO)	–	–	500,00 bis 7.500,00 EUR
	24	Erlaubnis zum Betrieb einer Spielhalle oder eines ähnlichen Betriebes (§ 33 i GewO)	–	–	500,00 bis 5.000,00 EUR
	25	Gewerbeuntersagung (§ 35 GewO) oder Handwerksuntersagung (§16 Abs. 3 HandwO)	–	–	50,00 bis 1.500,00 EUR
	26	Wiedergestattung oder Ablehnung eines Antrags auf Wiedergestattung eines untersagten Gewerbes (§ 35 Abs. 6 GewO)	–	–	50,00 bis 1.500,00 EUR
	27	Sonstige öffentliche Leistung im Gewerbe- und Handwerksrecht			50,00 bis 500,00 EUR
	28	Befreiung gem. § 6 Sonn- und Feiertagsgesetz	–	–	50,00 bis 2.000,00 EUR
12.23	**Personenstandswesen**				
12.23.	**Behördliche Namensänderungen**				
	1	Änderung/Feststellung eines Vornamens	–	Zeitgebühr gem. Prod. 1.2	–
	2	Änderung/Feststellung eines Familiennamens	–	Zeitgebühr gem. Prod. 1.2	–
12.26	**Verbraucherschutz, Lebensmittelüberwachung, Veterinärwesen und Ernährung**				
12.26.03	**Überwachung der Fleischhygiene**				
	7	Schulungen von Jagdausübungsberechtigten (§ 2 b TierLMHV)	22,00 EUR	–	–
	8	Beauftragung oder Änderung der Beauftragung eines Jagdausübungsberechtigten	16,00 EUR	–	–
12.26.04	**Tiergesundheit und Tierkörperentsorgung**				
	4	amtstierärztliches Zeugnis für den Reiseverkehr (Hunde, Katzen, Vögel, etc.) im Dienstgebäude	22,00 EUR	–	–
31.40	**Soziale Einrichtungen**				
31.40.06	**Verwaltung und Betrieb von Unterkünften und Einrichtungen**				
	1	Benutzungsgebühr für Wohnheime			
	2	Ab Vollendung 16. Lj.	270,00 EUR/ mtl.	–	–
	3	Kinder ab Vollendung 2 Lj. und Jgdl. bis Vollendung 16. Lj. Jgdl. in Schulausbildung über 16. Lj. mit Schulbescheinigung	135,00 EUR/ mtl.	–	–
	4	Eltern mit mehr als 2 Kindern	810,00 EUR/ mtl.	–	–
	5	alleinerziehend mit mehr als 2 Kindern	540,00 EUR/ mtl.	–	–
41.40	**Maßnahmen der Gesundheitspflege**				
41.40.10	**Personenbezogener Infektionsschutz**				
	6	Gutachterliche Äußerung zum Zwecke der Ausgrabung und Überführung einer Leiche (Umbettung)	65,00 EUR		
41.40.11	**Hygiene-Monitoring von Trink- und Badewasser und Entsorgungseinrichtungen**				
	3	**EU-Badegewässeruntersuchung**			
		Wasserprobe	26,00 EUR	zzgl. Kosten LGA (Landesgesundheitsamt), Porto- und Reisekosten	zzgl. Kosten CVUA (Chemisches Veterinäruntersuchungsamt), Porto- und Reisekosten
	4	**Trinkwasser**			
		kleine Besichtigung von Klein- / Großanlagen	100,00 EUR	zzgl. Kosten LGA	zzgl. Kosten CVUA
	5	große Besichtigung von Klein- / Großanlagen	200,00 EUR	zzgl. Kosten LGA	zzgl. Kosten CVUA
	6	Nachuntersuchung Trinkwasser	31,00 EUR	zzgl. Kosten LGA	zzgl. Kosten CVUA
	7	Probenentnahme	26,00 EUR	zzgl. Kosten LGA, Porto- und Reisekosten	zzgl. Kosten CVUA, Porto- und Reisekosten
	8	**Mineral- und Heilwasser**			
		Mineral- und Heilwasserprobe	47,00 EUR	zzgl. Kosten LGA	zzgl. Kosten CVUA
52	**Bauen und Wohnen**				
52.10.10	**Schornsteinfegerwesen**				
	1	Erste Bestellung als bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger nach § 10 Schornsteinfegerhandwerksgesetz (SchfHWG)	500,00 EUR		–
	2	Wiederbestellung als bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger nach § 10 SchfHWG im Falle der Bewerbung um einen anderen Kehrbezirk	211,00 EUR	–	––
	3	Kehrbezirksprüfung	pro Tag 500,00 EUR	zzgl. Sachverständigenkosten	–
	5	Widerruf der Bestellung außer bei Kehrbezirkseinteilung	840,00 EUR	–	–
	7	Anordnung zur Durchsetzung der Kehr- und Überprüfungspflicht nach § 25 Schornsteinfegerhandwerksgesetz (SchfHWG)	169,00 EUR	–	–
	10	Überprüfung nach § 20 Abs. 1 und Abs. 2 SchfHWG	pro Tag 500,00 EUR	–	–
52.10	**Bauordnung**				
	Antrags- und Kenntnisgabeverfahren				
	Bauvoranfrage				
	1	Erteilung eines Bauvorbescheides	1,5 ‰ der Baukosten, mind. 100,00 EUR	–	–
	3	Bearbeitung der Baulasterklärung (§ 71 Landesbauordnung (LBO))	–	–	220,00 bis 300,00 EUR
	Baugenehmigungsverfahren				
	5	Genehmigung von Anlagen und Einrichtungen (§ 49 und § 52 LBO)	6 ‰ der Baukosten, mind. 100,00 EUR	–	–
	Kenntnisgabeverfahren				
	9	Untersagung des Baubeginns im Kenntnisgabeverfahren § 59 Abs. 4 LBO	–	–	75,00 bis 500,00 EUR
	10	Ablehnung eines Antrages auf Untersagung des Baubeginns im Kenntnisgabeverfahren § 59 Abs. 4 LBO	–	–	75,00 bis 500,00 EUR
	Bauüberwachung				
	Baukontrolle, Bauabnahme, Gebrauchsabnahme				
	14	Für jede weitere Abnahme (§ 67 LBO)	–	Zeitgebühr (m.D.) mind. 70,00 EUR	–
	15	Für jede Wiederholung eines erfolglos verlaufenen Abnahmetermines	–	Zeitgebühr (m.D.) mind. 70,00 EUR	–
	16	Für jede sonstige erforderliche Baukontrolle	–	Zeitgebühr (m.D.) mind. 70,00 EUR	–
	Wiederkehrende Prüfung von Sonderbauten				
	17	Brandverhütungsschau	–	Zeitgebühr (h.D.) mind. 170,00 EUR	–
54	**Straßen**				
54.20	**Kreisstraßen**				
	Genehmigungen und Erlaubnisse				
	2	Erteilung eines Zustimmungsbescheides zu Telekommunikationslinien als Kreuzung oder Längsverlegung an einer Bundes-, Landes- oder Kreisstraße. Bei mehreren Kreuzungen oder Längsverlegungen wird die Gebühr multipliziert.	155,00 EUR	–	–
	3	Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis bei Zufahrten an Bundes-, Landes- und Kreisstraßen	155,00 EUR	–	–
	4	Aufstellen von Werbeanlagen, Pfosten und Masten und ähnlichem auf der Straßenfläche und sonstige Benutzung der Straßenfläche	155,00 EUR	–	–
55.20.02	**Wasserrechtliche Maßnahmen**				
	Benutzung von Gewässern nach § 3 WHG und § 13 WG				
	7	Feststellung Inhalt u. Umfang eines alten Rechts, einer alten Befugnis gem. § 15 Abs. 2 S. 2 WG			150,00 bis 10.000,00 EUR
	8	Widerruf eines alten Rechtes nach § 20 Abs. 2 WHG			150,00 bis 2.500,00 EUR
	Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutz				
	28	Befreiung von Verboten in festgesetzten Wasserschutz- und Quellschutzgebieten gem. § 52 Abs. 1 WG und i.V.m. sowie gem. § 10 SchALVO			80,00 bis 5.000,00 EUR
	Gewässeraufsicht, Bauüberwachung, wasserrechtliche Verfahren				
	38	Beprobung von Abwasseranlagen			80,00 bis 300,00 EUR
55.50	**Forstwirtschaft**				
55.50.05	**Wahrnehmung öffentlich-rechtlicher Aufgaben als untere Forstbehörde**				
	1	Genehmigung zur Beseitigung eines Baumbestandes für betriebliche Einrichtungen (§ 9 VII LWaldG)	–	–	66,00 bis 200,00 EUR
	2	Genehmigung von Kahlhieben mit einer Fläche von mehr als einem Hektar (§ 15 III LWaldG)	–	–	73,00 bis 200,00 EUR
	3	Untersagung eines Kahlhiebs, wenn eine Schädigung des Nachbarbestandes zu erwarten ist (§ 27 II LWaldG)	–	–	73,00 bis 200,00 EUR
	4	Genehmigung von Kahlhieben im Schutzwald (§ 29 II LWaldG)	–	–	73,00 bis 200,00 EUR
	5	Genehmigung der Nutzung hiebsunreifer Bestände (§ 16 I und III LWaldG)	–	–	73,00 bis 200,00 EUR
	6	Verlängerung der Wiederaufforstungsfrist (§ 17 I und III LWaldG)	–	–	36,00 bis 100,00 EUR
	7	Genehmigung zur Teilung von Waldgrundstücken (§ 24 I LWaldG)	–	–	158,00 bis 250,00 EUR
	8	Verpflichtung zur Duldung der Anlage eines Weges (§ 28 III LWaldG)	–	–	133,00 bis 250,00 EUR
	9	Genehmigung zur Errichtung oder Erweiterung eines Geheges im Wald (§ 34 I LWaldG)	–	–	283,00 bis 500,00 EUR
	10	Genehmigung zur Kennzeichnung neuer Wanderwege (§ 37 V LWaldG)	–	–	63,00 bis 200,00 EUR
	11	Anordnung zur Beseitigung eines Zaunes (§ 37 VII LWaldG)	55,00 EUR	–	–
	12	Genehmigung der Sperrung von Wald (§ 38 I und II LWaldG)	–	–	133,00 bis 250,00 EUR
	13	Genehmigung organisierter Veranstaltungen (§ 37 II LWaldG)	–	–	62,00 bis 500,00 EUR
	14	Genehmigung zum Anzünden von Feuer, zur Verwendung von offenem Licht, zum flächenweisen Abbrennen von Bodendecken, Pflanzen oder Pflanzenresten, für Anlagen, die mit der Errichtung oder dem Betrieb einer Feuerstätte verbunden sind, im Abstand von weniger als 100 m vom Wald (§ 41 I LWaldG)	–	–	59,00 bis 200,00 EUR
	15	Forstaufsichtliche Anordnungen (§ 68 I LWaldG)			75,00 bis 500,00 EUR
	19	Schadensschätzungen (Wildschaden im Wald, Manöverschäden, u.a.)	–	Zeitgebühr (g. D.) Mindestbetrag 148,00 EUR	–
	22	Erstellung eines Negativattests zum Vorkaufsrecht nach § 25 LWaldG	17,00 EUR	–	
56.10.04	**Abfallrechtliche Maßnahmen**				
	Abfallüberwachung				
	2	Erteilung einer Beförderungserlaubnis (§ 54 KrWG)	–	Zeitgebühr (g.D.)	–
		~~Grundgebühr für bis zu 2 Abfallarten und bis zu 2 Bundesländern:~~	**entfällt**		
		~~pro weiteres Bundesland oder weitere Abfallart~~	**entfällt**		
56.10.05	**Immissionsschutz**				
	Immissionsschutzrechtliche Maßnahmen				
	11	Anordnungen und sonstige Entscheidungen zur Durchführung des BImSchG und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen mit Ausnahme der unter 1. bis 10. aufgeführten Tatbestände			100,00 bis 10.000
56.20	**Arbeitsschutz**				
	Technischer Arbeitsschutz				
	6	Arbeitssicherheitsgesetz: Anordnung (§12 ASiG) und Ausnahmen (§§7 und 18 ASiG)			150,00 bis 3.000,00 EUR

§ 2 Inkrafttreten

a) Die Änderungen der Anlage, ausgenommen Prod. 12.23, treten am 1.1.2020 in Kraft.
b) Die Änderungen gem. Prod. 12.23 treten am 1.10.2021 in Kraft.

Balingen, den 9.12.2019
Landratsamt Zollernalbkreis

gez.:
Günther-Martin Pauli
Landrat

Siebte Änderung der Rechtsverordnung des Landratsamts Zollernalbkreis über Gebühren für öffentliche Leistungen zur amtlichen Überwachung von zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs (Gebührenverordnung Erzeugnisse tierischen Ursprungs)

Auf Grund von § 4 Abs. 1 und 3 i. V. m. § 8 des Landesgebührengesetzes i. V. m. der Verordnung (EU) Nr. 2017/625 wird verordnet:

§ 1 Änderungen in der Anlage zur Rechtsverordnung

Die Anlage zur fünften Änderung der Rechtsverordnung wird ersetzt durch die Anlage zur sechsten Änderung der Rechtsverordnung.

§ 2 Inkrafttreten

Die Änderungen treten am 1.1.2020 in Kraft.

Balingen, den 9.12.2020
Landratsamt Zollernalbkreis

gez:
Günther-Martin Pauli
Landrat

Anlage zur siebten Änderung
der Rechtsverordnung des Landratsamtes Zollernalbkreis
über Gebühren für öffentliche Leistungen zur amtlichen Überwachung von zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs
vom 27.12.2005, zuletzt geändert durch Rechtsverordnung vom 11.12.2017

1. Betriebe mit 500 Schlachtungen oder mehr je Kalendermonat im Jahresdurchschnitt

	Schlachttier- und Fleischuntersuchung, einschließlich Trichinenuntersuchung	Gebühr je Tier
1.1	Einhufer	35,76 €
1.2	Rind / Kalb	17,15 €
1.3	Schwein / Ferkel	3,61 €
1.4	Schaf / Ziege	4,68 €

bei Stellung eines firmeneigenen "Stemplers" und bei gestrafftem Schlachtablauf verringert sich die Gebühr je Tier auf

1.2.1	Rind / Kalb - durchschnittlich 10 Rinder / Kälber pro Stunde	12,10 €
1.3.1	Schwein / Ferkel - durchschnittlich 75 Schweine / Ferkel pro Stunde	2,27 €€

2. Betriebe mit 200 und weniger als 500 Schlachtungen je Kalendermonat im Jahresdurchschnitt

	Schlachttier- und Fleischuntersuchung, einschließlich Trichinenuntersuchung	Gebühr je Tier
2.1	Rind / Kalb	22,74 €
2.2	Schwein / Ferkel	6,37 €
2.3	Schaf / Ziege	7,58 €

3. Betriebe mit weniger als 200 Schlachtungen je Kalendermonat im Jahresdurchschnitt

	Schlachttier- und Fleischuntersuchung, einschl. Trichinenuntersuchung	Gebühr je Tier
3.1	Einhufer	40,35 €
3.2	Rind / Kalb (1-5 Stück)	33,69 €
3.3	Rind / Kalb (6-10 Stück)	27,94 €
3.4	Schwein / Ferkel (1-5 Stück)	19,38 €
3.5	Schwein / Ferkel (6-35 Stück)	14,42 €
3.6	Schaf / Ziege (1-5 Stück)	15,36 €
3.7	Schaf / Ziege (6-35 Stück)	10,97 €

4. Hausschlachtungen

	Schlachttier- und Fleischuntersuchung inkl. Trichinenuntersuchung	Gebühr je Tier
4.1	Einhufer	40,35 €
4.2	Rind / Kalb	33,69 €
4.3	Schwein / Ferkel	19,38 €
4.4	Schaf / Ziege	15,36 €

4.5 Bei nicht erfolgter Lebenduntersuchung zu Ziffer 4.1 bis 4.6 ermäßigt sich die Gebühr um 20 %
4.6 Zuschlag bei 4.3 mit mikroskopischer Untersuchung 3,89 €

1-4 **weitergehende Untersuchungen**
Bakteriologische Untersuchung 43,72 €
zuzüglich Laborkosten

5. Untersuchung nach dem nationalen Rückstandskontrollplan
Planmäßige Rückstandsuntersuchungen beim Schlachtbetrieb entsprechend der tatsächlichen Schlachtgewichte. Soweit nicht auf die tatsächlichen jährlichen Schlachtgewichte zurückgegriffen werden kann, wird entsprechend der durchschnittlichen Schlachtgewichte der einzelnen Tierarten lt. Protokollerklärung des Agrarrates und der Kommission der Europäischen Gemeinschaft zur Entscheidung des Rates 88/408/EWG (BAnz. 1989, S. 901) berechnet. Die Gebühr nach Ziffer 5 wird zusätzlich zu den Gebühren nach Ziffer 1.1-3.7 dieser Anlage erhoben.

5.1	Einhufer	0,40 €
5.2	Rind	0,47 €
5.3	Kalb	0,20 €
5.4	Schwein	0,12 €
5.5	Ferkel	0,03 €
5.6	Schaf / Ziege	0,03 €
5.7	Lämmer	0,03 €

6. Haarwild

6.1	Gesundheitsüberwachung bei Haarwild in Gehegen Gebühr je angefangene Viertelstunde	gem. Ziff. 12.1
6.2	Fleischuntersuchung bei Haarwild Gebühr je Tier	18,28 €
7.	Gesonderte Trichinenuntersuchung	
7.1	Untersuchung (regulärer Verdauungsansatz) Gebühr je Tier	5,15 €
7.2	Untersuchung auf besonderes Verlangen (gesonderter Verdauungsansatz für max. 100 Proben) Gebühr je Ansatz	42,34 €
7.3	Entnahme, wenn nicht anlässlich der Fleischuntersuchung zuzüglich je Tier	5,15 €

8. Hygieneüberwachung

8.1	Zerlegungsbetrieb Gebühr je Tonne	2,00 €
8.2	Sonstiger Betrieb Gebühr je angefangene Viertelstunde	gem. Ziff. 12.1

9. Sonstige Leistungen

9.1 Amtliche Bescheinigungen

9.1.1	Genusstauglichkeitsbescheinigung Gebühr je Bescheinigung	0,5 x gem. Ziff. 12.1
9.1.2	Sonstige Bescheinigung Gebühr je angefangene Viertelstunde	gem. Ziff. 12.1

9.2 Überwachung von Fleischsendungen aus anderen Mitgliedsstaaten oder anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum
Gebühr je angefangene Viertelstunde gem. Ziff. 12.1

9.3 BSE-Untersuchung in Betrieben mit 500 oder mehr Schlachtungen je Kalendermonat im Jahresdurchschnitt
Probenahme einschl. der damit zusammenhängenden Tätigkeiten, zuzüglich der Auslagen für die Laboruntersuchung
Gebühr je Probe 6,99 €

9.4 BSE-Untersuchung in Betrieben mit 200 und weniger als 500 Schlachtungen je Kalendermonat im Jahresdurchschnitt
Probenahme einschl. der damit zusammenhängenden Tätigkeiten, zuzüglich der Auslagen für die Laboruntersuchung
Gebühr je Probe 6,99 €

9.5 BSE-Untersuchung in sonstigen Betrieben einschließlich Hausschlachtung
Probenahme einschl. der damit zusammenhängenden Tätigkeiten, zuzüglich der Auslagen für die Laboruntersuchung
Gebühr je Probe 33,52 €

10. Wartegebühr / Ausfallgebühr
Gebühr je angefangene Viertelstunde
-Tierarzt gem. Ziff. 12.1
-Fleischkontrolleur gem. Ziff. 12.2

11. Sonstige von der zuständigen Behörde angeordnete Untersuchungen und Kontrollen
Gebühr je angefangene Viertelstunde
-Tierarzt gem. Ziff. 12.1
-Fleischkontrolleur gem. Ziff. 12.2

Fortsetzung nächste Seite

12. Stundensätze

		Gebühr je angefangene Viertelstunde
12.1	-Tierarzt	22,89 €
12.2	-Fleischkontrolleur	11,95 €

13. Bei Leistungen nach den Ziffern 2, 3, 4, 6, 7, die außerhalb der üblichen Geschäftszeiten (Sa 15:00 - Mo 07:00 Uhr) auf Wunsch des Gebührenpflichtigen erbracht werden, erhöht sich die Gebühr um 50%.
Dieses gilt ebenfalls für die Leistungen an Wochentagen zwischen 18:00 und 07:00 Uhr sowie an Feiertagen.

Verkauf und Abbrennen von Feuerwerkskörpern

Nach den Bestimmungen des Sprengstoffgesetzes und der Durchführungsverordnung dürfen Pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 2 dem Verbraucher nur in der Zeit vom 28. bis 31. Dezember überlassen werden.
Die Abgabe von pyrotechnischen Gegenständen, außer denen der Kategorien 1 (Feuerwerksspielwaren), ist an Personen unter 18 Jahren verboten. Feuerwerkskörper dürfen nur in Verkaufsräumen abgegeben werden. Der Verkauf aus einem Kiosk oder in Verkaufspassagen ist nicht zulässig.
Das Abbrennen von Feuerwerkskörpern durch Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben ist nur am 31. Dezember und 01. Januar erlaubt.
Zuwiderhandlungen werden mit Freiheitstrafe oder Geldstrafe bestraft.
Balingen, 04.12.2019
Landratsamt Zollernalbkreis
gez.
Helmke

STADT ALBSTADT

Satzung über die Gewährung eines Zuschusses zu den Beiträgen an eine Krankheitskostenversicherung für die Beamtinnen und Beamten des Einsatzdienstes der Feuerwehr

(Krankheitskosten-Zuschusssatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 79 Abs. 4 des Landesbeamtengesetzes hat der Gemeinderat am 28.11.2019 folgende Satzung über einen Zuschuss zu den Beiträgen an eine Krankheitskostenversicherung für die Beamtinnen und Beamten des Einsatzdienstes der Feuerwehr der Stadt Albstadt beschlossen:

§ 1 Grundsatz

Die Stadt Albstadt macht in ständiger Praxis von der ihr nach § 79 Abs. 4 des Landesbeamtengesetzes eingeräumten Möglichkeit Gebrauch, den Beamtinnen und Beamten des Einsatzdienstes der Feuerwehr einschließlich der Anwärterinnen und Anwärter (nachfolgend: „Beamtin/nen“ bzw. „Beamte/n“) anstelle der Heilfürsorge zu den Aufwendungen in Krankheitsfällen Beihilfe nach den beihilferechtlichen Vorschriften des Landes und einen Zuschuss zu den Beiträgen an eine Krankheitskostenversicherung zu gewähren.

§ 2 Zuschuss

Der Zuschuss wird mit Wirkung ab dem 01.01.2020 wie folgt festgesetzt:

(1) Der monatlich zu leistende Zuschuss wird grundsätzlich nach folgender Formel berechnet:

Steuerlich anerkannter Vorsorgeaufwand x 80 v.H.

Abweichend von Satz 1 erfolgt die Berechnung für die Beamtinnen und Beamten der Besoldungsgruppen A7 und A8 nach folgender Formel:

Steuerlich anerkannter Vorsorgeaufwand x 85 v.H.

Maßgeblich sind nur die Vorsorgeaufwendungen (Versicherungsbeiträge mit Vorsorgecharakter für den Fall der Krankheit) für die Person der Beamtin bzw. des Beamten selbst. Vorsorgeaufwendungen der Beamtin bzw. des Beamten für dritte Personen, insbesondere Familienangehörige, bleiben unberücksichtigt.

(2) Der Zuschuss beträgt mindestens EUR 75,00 monatlich.

(3) Die Festsetzung erfolgt für das gesamte Kalenderjahr. Eine unterjährige Neufestsetzung des Zuschusses ist ausgeschlossen.

(4) Die Gewährung des Zuschusses ist, soweit nicht in Satz 3 abweichend geregelt, an die Gewährung der Stellenzulage für die Beamtinnen und Beamten des Einsatzdienstes der Feuerwehr nach § 49 des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg (Feuerwehrzulage) gebunden. Mit Wegfall der Voraussetzungen für die Gewährung der Feuerwehrzulage entfällt zugleich der Zuschuss. Abweichend von Satz 1 wird der Zuschuss an solche Beamtinnen und Beamten des Einsatzdienstes der Feuerwehr gewährt, die

a. nur wegen Nichterfüllung der gesetzlichen Wartezeit nach § 49 des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg in Verbindung mit der Anlage 14 zum Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg keine Feuerwehrzulage erhalten oder

b. Anspruch auf Leistungen der Krankenfürsorge nach den § 46 Abs. 1 in Verbindung mit § 47 Abs. 2 der Arbeitszeit- und Urlaubsverordnung (AzUVO) haben, wobei der Zuschuss in diesem Fall um den Wert derjenigen Leistungen gekürzt wird, die die Beamtin bzw. der Beamte nach § 46 Abs. 1 in Verbindung mit § 47 Abs. 2 AzUVO erhält.

c. Der steuerlich anerkannte Vorsorgeaufwand ist von den Beamtinnen und Beamten durch eine der Stadt Albstadt jährlich vorzulegende Bescheinigung der privaten Krankenversicherung, bis spätestens zum 31.03. des laufenden Kalenderjahres nachzuweisen. Bis zur Vorlage dieser Bescheinigung beträgt der monatliche Zuschuss EUR 75,00. Sofern der Nachweis bis zum 31.03. des laufenden Kalenderjahres geführt wird, erhalten die Beamtinnen und Beamte den ermittelten Zuschuss rückwirkend.

Legt die Beamtin bzw. der Beamte die Bescheinigung nicht bis zum 31.03. des laufenden Kalenderjahres vor, so beträgt der Zuschuss für das gesamte Kalenderjahr EUR 75,00 monatlich.

d. Entsteht der Anspruch auf Zuschuss erstmalig im Kalenderjahr nach dem 01.01. ist die Bescheinigung innerhalb von drei Monaten vorzulegen. Bis zur Vorlage dieser Bescheinigung beträgt der monatliche Zuschuss EUR 75,00. Sofern der Nachweis innerhalb dieser Frist geführt wird, erhalten die Beamtinnen und Beamte den ermittelten Zuschuss rückwirkend. Ansonsten verbleibt es für dieses Kalenderjahr bei monatlich EUR 75,00.

e. Besteht der Anspruch auf Besoldung nicht für einen vollen Kalendermonat, so wird nur der Teil des Zuschusses gezahlt, der auf den Anspruchszeitraum entfällt.

f. In Fällen besonderer Härte, in denen die Bestimmung des Zuschusses nach den Absätzen 1 bis 3 zu einem unvertretbaren Ergebnis führt, kann die Stadt Albstadt die Höhe des Zuschusses auf Antrag der Beamtin bzw. des Beamten abweichend festsetzen, ohne dass ein Rechtsanspruch auf Festsetzung eines höheren als den sich nach den Absätzen 1 und 2 ergebenden Zuschuss besteht.

§ 3 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Albstadt, den 28.11.2019

gez.:
Klaus Konzelmann
Oberbürgermeister

AMTSGERICHT BALINGEN – Vollstreckungsgericht

Aktenzeichen:
K 1/19

Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Mittwoch, 12.02.2020	**14:00 Uhr**	**0.07, Sitzungssaal**	**Amtsgericht Balingen, Ebertstraße 20, 72336 Balingen**

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:
Eingetragen im Grundbuch von Balingen

Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	m²	Blatt
Balingen	1059/4	Gebäude- und Freifläche	Stingstraße 122	560	7367 BV-Nr.: 1

Objektbeschreibung/Lage *(lt Angabe d. Sachverständigen):*
ohne Gewähr: 2-geschossige Doppelhaushälfte, unterkellert, ausgebautes DG, 110 m² Wohnfläche, integrierte Garage, Baujahr 1973; separate Garage mit Anbau, Baujahr 1987
Verkehrswert: **232.000,00 €**
Weitere Informationen unter www.versteigerungspool.de
Der Versteigerungsvermerk ist am 13.02.2019 in das Grundbuch eingetragen worden.
Aufforderung:
Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.
Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.
Hinweis:
Es ist zweckmäßig, bereits drei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.
Dies ist nicht mehr erforderlich, wenn bereits eine Anmeldung vorliegt und keine Änderungen eingetreten sind. Die Ansprüche des Gläubigers gelten auch als angemeldet, soweit sie sich aus dem Zwangsversteigerungsantrag ergeben.
Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden.
Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.
Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Keller, Rechtspflegerin